

Sprechsaal.

Pflichtexemplare.

III. (Vergl. Börsenblatt 198 u. 203.)

Mit einem ausführlicheren Aufsatz beschäftigt, der, hervorgerufen durch die Anregung in Nr. 198 des Börsenblatts, dem augenblicklichen Stand der Pflichtexemplarfrage gewidmet ist, lese ich im Sprechsaal der Nr. 203 d. Bl. die wundersamen Darlegungen des Hrn. L. B., in denen der Herr Verfasser eine ganze Anzahl großer Worte mit beneidenswerter Gelassenheit ausspricht. Dafür, daß der deutsche Buchhandel den kostenfreien Schutz der Nachdruckgesetzgebung, der internationalen Verträge und der »ziemlich allgemeinen« Zollfreiheit genießt, solle er freudig »die gar nicht nennenswerten sachlichen Opfer« der Pflichtexemplare bringen, widrigenfalls ihn Herr L. B. als Verächter der großen Vorteile, wie sie eine ausgedehnte »Landesbücherei« mit sich bringt, und als einen Stand bezeichnet, dem »eine mangelnde Bethätigung idealer Gesinnung«; vorzuwerfen sei.

Diese Ausführungen des Herrn L. B. verlangen sofortige Entgegnung, andernfalls könnte der deutsche Buchhandel in den Verdacht kommen, mit ihnen einverstanden zu sein.

Wenn der Staat durch Urheberschutzgesetzgebung Autor und Verleger in ihren berechtigten Interessen »gebührenfrei« schützt, so thut er damit seine Pflicht und Schuldigkeit, gerade so wie er durch den Schutz des Lebens und Eigentums seiner Bürger, abgesehen von der Forderung auf Leistung der allgemeinen Staatsbürgerpflichten, keinen Anspruch auf besonderen Dank erwirbt. Man kann es nicht vom Verlagsbuchhandel verlangen, daß er für den Schutz seines Gewerbes, den er »gebührenfrei« vom Staate verlangen darf und muß, nicht nur die Steuern leiste, die andere Berufsclassen für einen gleichen Schutz zahlen, sondern auch noch darüber hinaus eine nur seinem Stande im direktesten Widerspruch mit den Grundsätzen der deutschen Gewerbeordnung aufgelegte besondere Gewerbesteuer leiste. Ich sage: für einen gleichen Schutz, wie ihn andere Berufsclassen in der staatlichen Wahrung ihrer Interessen genießen. Denn was ist der Nachdruck — nicht vom rechtlichen, sondern gerade von dem »idealen« Gesichtspunkte des Herrn L. B. aus betrachtet — anderes, als ein Diebstahl an den Früchten der Arbeit und Intelligenz von Urheber und Verleger? Muß etwa der Apotheker dafür, daß der Staat ihn in seinem Eigentum schützt, an öffentliche Krankenhäuser unentgeltlich Arzneien liefern? Verlangt man vom Kaufmann für den Schutz, den der deutsche Konsul in fremden Ländern seinen Interessen zu teil werden läßt, eine besondere Abgabe an seinen Waren?

Doch diese »idealepolitische« Theorie von der »Gegenleistung« mit Pflichtexemplaren für Urheberschutz besteht ja auch nur im Kopfe des Herrn L. B., wo die Gedanken anscheinend »leicht bei einander wohnen«. In der rauhen Wirklichkeit sieht die Sache ganz anders aus. Man hat für Bibliotheken u. s. w. längst zwangsweise Einforderung von Pflichtexemplaren gekannt, ehe an Urheberschutzgesetzgebung, internationale Verträge und Zollfreiheit zu denken war. Und andererseits hat man von der Einforderung von Pflichtexemplaren in einzelnen deutschen Staaten, z. B. dem königreiche Sachsen, dem Großherzogtum Baden u. a. m. Abstand genommen, als bereits der »gebührenfreie« Schutz gegen Nachdruck gewährleistet war. Bekanntlich sind in beiden genannten Staaten die Bibliotheken in trefflichem Zustande und unter vorzüglicher Leitung. Herr L. B. wird natürlich von allen Regierungen, die es ver-

schmähen, ihre Bibliotheken durch »unwillig dargebrachte Geschenke«, wie eine Petition des Börsenvereins an den Deutschen Reichstag die Pflichtexemplare nannte, bereichern zu lassen, behaupten, »daß sie die großen Ergebnisse im allgemeinen Interesse, wie sie durch eine Landesbücherei, welche die gesamten Erscheinungen der Presse sammelt, bewahrt und zur Benutzung stellt, außer acht lassen«. Nun, das mag die Königl. Sächsische und Großherzoglich Badische Regierung mit Herrn L. B. abmachen!

Also die Pflichtexemplare sind eine »Gegenleistung« für den unentgeltlichen Urheberschutz? Es liefert demnach der preussische Verleger an preussische Bibliotheken Pflichtexemplare u. a. dafür ab, daß der sächsische Verleger, der kein Pflichtexemplar kennt, den Schutz des Reiches gegen Nachdruck hat. Das ist doch eine einigermaßen verzweifelte Logik!

Als zweiten durch Lieferung von Pflichtexemplaren aufzuwägenden Staatsvorteil nennt Herr L. B. die internationalen Verträge. Man kann in der Beurteilung des Wertes derselben nicht skeptisch genug sein. Gerade für Leben und Verkehr des deutschen Buchhandels sind sie eher erschwerend als nützlich zu nennen; wie auch ihre Geschichte zeigt, daß sie meist als »kleine Münze« hinter anderen »wichtigeren« Handelsverträgen zum »Herausgeben« gedient haben. Oder ist es nicht mehr als Zufall, daß wir mit allen denjenigen Staaten, von denen wir weitaus mehr Litteratur einführen oder übersetzen, als es umgekehrt der Fall ist, im gegenseitigen Vertragsschutz stehen, während gerade mit denjenigen Staaten, die deutsche Litteratur in den Export überwiegendem Maße einführen und übersetzen, kein solcher Schutz besteht?

Herr L. B. nennt die Pflichtexemplare »ein für den Verleger gar nicht-nennenswertes sachliches Opfer«. Weiß Herr L. B. nicht, daß z. B. preussische Verlagshandlungen oft jährlich für viele Hunderte von Mark Pflichtexemplare abzuliefern haben und daß darunter oft schwere und teure umfangreiche wissenschaftliche Unternehmungen (z. B. Tafelwerke) sich befinden, von denen jedes einzelne Exemplar bei der ganzen Auflage oft einen Herstellungswert von über 100 M. repräsentiert. Ist dies etwa auch »nicht nennenswert«? Beneidenswert Herr L. B., wenn er so urteilen kann; es giebt jedoch nicht so viele Glückliche.

Wo liegt denn in solchen Fällen die »mangelnde Bethätigung idealer Gesinnung«? Auf der Seite der Verleger, die unter schweren Opfern und gar zu oft im günstigsten Falle nur »honoris causa« großangelegte wissenschaftliche Unternehmungen ermöglichen und im Bewußtsein ihrer Hingabe an die Sache es als Unbilligkeit empfinden, wenn von den an und für sich schon wenigen sicheren Abnehmern derartiger Werke zwei oder gar mehr durch Zwangsgebühren befriedigt werden müssen, oder liegt der Mangel idealen Denkens auf der Seite der Bibliotheksverwaltungen, die in dem Bewußtsein der Arbeit und Opfer des Verlegers sich nicht scheuen, auf ihrem Schein zu bestehen und anstatt derartige nur aus Hingabe zur Wissenschaft entstandene Unternehmungen nach Kräften durch Ankauf zu unterstützen, den Verleger zur unentgeltlichen Hingabe von Exemplaren zwingen? Einem jeden Einsichtigen wird die Antwort leicht sein.

Es liegt mir ferne, aus diesen gewählten Beispielen etwa folgern zu lassen, daß die Lieferung von Pflichtexemplaren bei kleineren und in großer Auflage hergestellten Werken zu gestatten sei. Hat man einmal erst als unrichtig erkannt, daß eine einzelne Berufsclassen mit einer besonderen Gewerbesteuer belastet werden

darf, so kommt es nicht darauf an, ob diese unrechtmäßige Steuer die Betroffenen mehr oder minder schwer drückt.

Herr L. B. findet es »betäubend, den Versuch zu sehen, jene unbedeutende Gegenleistung der Pflichtexemplare abzuschütteln«. Auf die Gefahr des Betrübens des Herrn L. B. hin werden wir ruhig weiter an jener Last schütteln und werden so lange schütteln, bis wir sie abgeschüttelt haben. In seinem »Lehrbuch des deutschen Preßrechtes« erwartet es Professor Berner von dem »entwickelten Rechtsinn des deutschen Volkes, daß es landesgesetzlich in nicht zu langer Zeit den Verlegern diese rechtswidrige Last abnehmen werde.«

Berlin. Dr. jur. Konr. Weidling.

Antwort an Herrn G. Welter in Paris.

(Vergl. Bbl. Nr. 203.)

Auf die »offene Anfrage« des Herrn G. Welter in Paris im Börsenblatt vom 3. September sei hierdurch zunächst erwidert, daß es durchaus nicht Sitte der Mehrzahl der Leipziger Kommissionäre ist, alle Barbestellzettel kritiklos und ohne Rücksicht darauf weiterzubefördern, ob der Besteller auch die nötige Kasse vorrätig hat. Im Gegenteil werden sicherlich in den meisten Kommissionsgeschäften solche Barbestellzettel, von denen man im voraus weiß, daß das Verlangte nicht eingelöst werden kann, nicht weiterbefördert.

Bei weitem öfter aber, als Herr Welter anzunehmen scheint, kommt der Fall vor, daß in der Zeit zwischen Weitergabe der Zettel und dem Eintreffen des Verlangten der Vorrat ausgeht. Da Herr Welter selbst zugeben muß, daß in diesen Fällen der Kommissionär »unschuldig« ist, so bedarf diese sehr zahlreiche Klasse von Fällen keiner weiteren Erörterung.

Endlich aber scheint Herr Welter eine andere ebenfalls sehr häufig vorkommende Vermittlung nicht zu kennen, durch welche viele Zettel an die Adressaten gelangen, ohne überhaupt in den Händen des Kommissionärs der bestellenden Firma gewesen zu sein. Jeder, der den Verkehr in den größeren Leipziger Verlags- und Kommissionsgeschäften aus eigener Erfahrung kennt, kennt auch die Umwege, auf welchen gerade solche Handlungen ihre Zettel zu befördern pflegen, welche wissen, daß der eigene Kommissionär guten Grund hat, sie nicht zur Bestellanstalt zu geben. Sie werden einfach einer direkten Bestellung an einen Verleger oder einen anderen Kommissionär beigelegt mit der Bitte: »beiliegende Zettel zur Bestellanstalt geben zu wollen«. Der Empfänger hat keinen Grund, die kleine Gefälligkeit zu verweigern, und der Adressat deszettels kann diesem nicht ansehen, ob ihn der Kommissionär des Bestellers in Händen gehabt hat oder nicht. Soll dem letzteren, der auf diese Weise umgangen wurde, etwa auch die »moralische Verpflichtung« zur Einlösung solcher Pakete auferlegt werden?

Die Verluste, von denen Herr Welter spricht, sind gewiß sehr bedauerlich; um ihnen einigermaßen vorzubeugen, wäre in besonders wichtigen oder zweifelhaften Fällen vielleicht der Ausweg zu empfehlen, sich vom Kommissionär des Bestellers vor der Expedition bestätigen zu lassen, daß er einlösen wird. Die allzuhäufige Anwendung dieses Mittels würde freilich den Verkehr sehr erschweren und verlangsamen, was für alle Beteiligten wieder andre Unannehmlichkeiten zur Folge haben würde. Das Geheimnis, im geschäftlichen Leben Erfolge zu haben, ohne auch ein entsprechendes Risiko zu tragen, ist eben noch nicht ergründet — im besten Fall wird es wohl gleichzeitig mit dem Stein der Weisen und der Quadratur des Kreises gefunden werden.

Leipzig.

R. W.